

BERUFSRECHT

Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes bei Anfrage einer Lebensversicherung

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat das Recht des Arztes, sich nach dem Tod seines Patienten auf sein Schweigerecht zu berufen, gestärkt (Beschluss vom 3.9.2014, Az. 12 W 37/14, Abruf-Nr. XXXYYY).

Der Fall

Der Kläger, Sohn des verstorbenen Versicherungsnehmers, verlangt von dem Lebensversicherer die Zahlung der Todesfallleistung aus einer Risiko-Lebensversicherung. Die Versicherung hatte den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil der Vater eine Gesundheitsfrage falsch beantwortet haben soll. So wurde die Frage, ob der Verstorbene in den letzten fünf Jahren u.a. wegen Krankheiten behandelt worden sei, mit „nein“ angekreuzt. Auch habe dieser wahrheitswidrig angegeben, dass er keinen Hausarzt habe. Nach Ansicht der Versicherung sei der Vater in Folge eines Darmkarzinoms verstorben. Bei Kenntnis des vor Antragstellung festgestellten Karzinoms in situ hätte die Versicherung den Versicherungsvertrag nicht geschlossen. Der Versicherer hat als Beweis den ehemaligen Hausarzt des Verstorbenen benannt. Der Arzt berief sich jedoch auf seine ärztliche Schweigepflicht und ein daraus resultierendes Schweigerecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Die Versicherung ist der Ansicht, dass die Verweigerung der Entbindung von der Schweigepflicht zur Leistungsfreiheit führe.

Die Entscheidung

Das OLG wies dieses Ansinnen mit Zwischenurteil zurück. Aus dem Willen des Verstorbenen könne keine mutmaßliche Entbindung von der Schweigepflicht hergeleitet werden. Eine mutmaßliche Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht nach § 385 Abs. 2 ZPO sei ebenfalls nicht anzunehmen. Die Verweigerung der Entbindung von der Schweigepflicht führe auch nicht zur Leistungsfreiheit der Beklagten. Eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 31 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sei gesetzlich nicht sanktioniert. Zudem könne der Verstorbene nicht mehr schuldhaft gegen Obliegenheiten verstoßen. Die Beweislast für den Anfechtungsgrund liege beim Versicherer. Seien die Angaben zu den Gesundheitsfragen falsch, sei von einem Interesse des Versicherten auszugehen, dass die Falschangabe nicht durch seinen Arzt offenbart werde. Aufgrund dieser eindeutigen Sachlage sei von dem Arzt auch keine Darlegung seiner Gründe für die Verweigerung zu verlangen.

FAZIT | Das erstinstanzlich befassende Landgericht Karlsruhe hatte festgestellt, dass die vom Verstorbenen mit dem Versicherungsantrag abgegebene Schweigepflichtentbindungserklärung ebenfalls eine Aussage des Arztes nicht ermöglichen. Die Schweigepflicht des Arztes genießt somit nach wie vor hohen Rang.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

Versicherer meinte, Verstorbener habe Karzinom bei Antrag verschwiegen

Hausarzt darf sich auf ärztliche Schweigepflicht zurückziehen